

Gewerbeordnung: GewO

41. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-75168-4
Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**2b. Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von
Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im
Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung (Verordnung
zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen –
UnbBeschErtV)¹⁾**

Vom 10. April 1995

(BGBl. I S. 510)

FNA 7103-3

zuletzt geänd. durch Art. 2, Art. 3 Abs. 11 G zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666)

§ 1 [Zuständigkeit] ¹⁾ Über den Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung²⁾ entscheidet das Bundeskriminalamt im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und einem Ausschuß von vier auf dem Gebiete des Spielwesens erfahrenen Kriminalbeamten der Länder. ²⁾ Die Mitglieder des Ausschusses beruft das Bundesministerium des Innern auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörden jeweils für die Dauer von 3 Jahren. ³⁾ Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit der Durchführung von Teilen der Prüfung ein Fachinstitut beauftragen.

§ 2 [Antrag auf Erklärung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung]

¹⁾ Der Antragsteller hat dem Antrag eine Spielbeschreibung, die Spielregeln und, soweit nach Art des Spieles erforderlich, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung beizufügen. ²⁾ Auf Verlangen des Bundeskriminalamtes hat er weitere Unterlagen und, wenn es sich um eine Spieleinrichtung handelt, eine betriebsfertige Einrichtung einzureichen. ³⁾ Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundeskriminalamt auf Verlangen ein Muster der Spieleinrichtung oder einzelner Teile zu überlassen.

§ 3 [Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung] (1) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird erteilt

1. dem Hersteller, wenn es sich um eine Spieleinrichtung handelt, die serienmäßig gefertigt werden soll und wenn die Übereinstimmung der Nachbauten mit dem geprüften Muster sichergestellt ist,
2. in allen übrigen Fällen dem Veranstalter.

(2) Für jeden Nachbau einer Spieleinrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 erhält der Hersteller einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

§ 4 [Inhalt] Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält

1. Bezeichnung des Spieles,

¹⁾ Neubekanntmachung der UnbBeschErtV v. 5.9.1980 (BGBl. I S. 1674) in der ab 21.4.1995 geltenden Fassung.

²⁾ Nr. 1.

2b UnbBeschErtV §§ 5–8

Unbedenklichkeitsbescheinigungen

2. a) im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Firmenbezeichnung und Sitz des Herstellers,
- b) im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Namen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnort des Veranstalters,
3. Beschreibung des Spieles, des Spielablaufs und, soweit erforderlich, Abbildungen oder Übersichtszeichnungen,
4. Spielregeln und Gewinnplan,
5. Bezeichnung der Plätze, an denen das Spiel veranstaltet werden darf,
6. Angabe der Geltungsdauer,
7. etwaige Nebenbestimmungen.

§ 5 [Bekanntmachung] ¹Spiele, für die das Bundeskriminalamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hat, werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht. ²Das gleiche gilt, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden oder abgelaufen ist und nicht mehr erteilt wird.

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 (weggefallen)

§ 8 (Inkrafttreten)



2c. Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleiherverordnung – PfandIV)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976¹⁾
(BGBl. I S. 1334)

FNA 7104-1

zuletzt geänd. durch Art. 2 VO zur Einführung einer VO über Immobiliendarlehensvermittlung und zur And. weiterer Verordnungen²⁾ v. 28.4.2016 (BGBl. I S. 1046)

§ 1 Geltungsbereich der Erlaubnis. Die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes eines Pfandleihers gilt für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Anzeige. Der Pfandleiher hat der zuständigen Behörde bei Beginn des Gewerbebetriebes anzugeben, welche Räume er für den Gewerbebetrieb benutzt; ferner hat er jeden Wechsel der für den Gewerbebetrieb benutzten Räume unverzüglich anzugeben.

§ 3 Buchführung. (1) ¹⁾Der Pfandleiher hat über jedes Pfandleihgeschäft und seine Abwicklung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. ²⁾Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. ³⁾Die Verpfändungen sind nach ihrer Zeitfolge aufzuzeichnen. ⁴⁾§ 239 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß.

- (2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein
1. laufende Nummer des Pfandleihvertrages, bei Erneuerung des Pfandleihvertrages (§ 6 Abs. 3) die laufende Nummer des früheren Vertrages und des Erneuerungsvertrages,
 2. Tag des Vertragsabschlusses,
 3. Name und Vorname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Verpfänders sowie Art des Ausweises, aus dem diese Angaben entnommen sind, und ausstellende Behörde,
 4. schriftliche Vollmacht des Verpfänders, falls der Überbringer des Pfandes nicht der Verpfänder ist,
 5. Betrag und Fälligkeit des Darlehens,
 6. vereinbarte Leistungen, soweit diese nicht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Pfandleihers festgelegt sind,
 7. Tag der Einlösung,
 8. Bezeichnung des Pfandes nach Zahl und Art sowie die zur Unterscheidung geeigneten Angaben, wie Maß, Fabrikmarke und -nummer, bei Gold- und

¹⁾ Neubekanntmachung der PfandleiherVO v. 1.2.1961 (BGBl. I S. 1334) in der ab 30.5.1976 geltenden Fassung.

²⁾ **Amtl. Anm.:** Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

2c PfandIV §§ 4–6

Pfandleiherverordnung

Silbersachen Gewicht und etwaiger Feingehaltsstempel, bei Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

- a) Art, Hersteller und Typ
- b) amtliches Kennzeichen,
- c) Fabriknummer des Fahrgestells und des Motors,
- d) Anzahl der Ersatzreifen,
- e) Nutzlast (nur für Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuganhänger),
- 9. Zahlungen des Verpfänders
- 10. Tag der Verwertung,
- 11. Höhe und Verbleib des Verwertungserlöses und
- 12. bei Verlust eines Pfandscheines Tag der Mitteilung des Verlustes.

(3) ¹Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen vier Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren.

(4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Belegen bleibt unberührt.

§ 4 (aufgehoben)

§ 5 Annahme des Pfandes. (1) ¹Der Pfandleiher darf das Pfand nur annehmen, wenn er mit dem Verpfänder vereinbart, daß

- 1. er sich wegen seiner Forderungen auf Rückzahlung des Darlehens sowie auf Zahlung von Zinsen, Vergütungen und Kosten nur aus dem Pfand befriedigen darf,
- 2. er berechtigt ist, drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Pfand verwertet worden ist, den Teil des Erlöses, der ihm nicht zu seiner Befriedigung gebührt und nicht an den Verpfänder ausgezahlt worden ist, an die zuständige Behörde abzuführen oder sich daraus nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 zu befriedigen, und daß damit dieser Teil des Erlöses verfällt.

²Er darf für die Fälligkeit des Darlehens keine kürzere Frist als drei Monate vereinbaren.

(2) Ist der Überbringer nicht der Verpfänder, so darf der Pfandleiher das Pfand nur annehmen, wenn ihm der Überbringer eine schriftliche Vollmacht des Verpfänders aushändigt.

§ 6 Pfandschein. (1) Der Pfandleiher hat dem Verpfänder unverzüglich nach Abschluß des Pfandleihvertrages einen Pfandschein auszuhändigen, der von dem Pfandleiher oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet ist; eine vervielfältigte Unterschrift genügt.

(2) Der Pfandschein muß die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Angaben sowie die Geschäftsbedingungen enthalten und gut lesbar sein.

(3) Der Pfandleiher hat dem Verpfänder einen neuen Pfandschein auszuhändigen, wenn der Pfandleihvertrag verlängert oder sonst geändert wird (Erneuerung).

§ 7 Aufbewahrung. ¹Jedes Pfand ist mit der auf dem Pfandschein angegebenen Nummer des Pfandleihvertrages zu versehen. ²Bezieht sich der Pfandschein auf mehrere Pfänder, so kann die Nummer auf einer gemeinsamen Umhüllung vermerkt oder an einer die Pfänder zusammenhaltenden Befestigung angebracht werden.

§ 8 Versicherung. Der Pfandleiher hat das Pfand mindestens zum doppelten Betrag des Darlehens gegen Feuerschäden, Leitungswasserschäden, Einbruchdiebstahl sowie gegen Beraubung zu versichern.

§ 9 Verwertung. (1) Der Pfandleiher darf sich frühestens einen Monat nach Eintritt der Fälligkeit des gesamten Darlehens aus dem Pfand befriedigen, es sei denn, daß der Verpfändner nach Eintritt der Fälligkeit einer früheren Verwertung zustimmt.

(2) ¹Der Pfandleiher hat das Pfand spätestens sechs Monate nach Eintritt der Verwertungsberechtigung zu verwerten. ²Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Pfandleihers die Frist aus wichtigem Grunde verlängern. ³Ist der Pfandleiher durch eine gerichtliche oder behördliche Maßnahme an der fristgerechten Verwertung des Pfandes verhindert, so wird die Frist bis zur Aufhebung einer solchen Maßnahme gehemmt; der Zeitraum, während dessen die Frist gehemmt ist, wird in die Verwertungsfrist nach Satz 1 nicht eingerechnet.

(3) Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Pfandleiher auf Verlangen des Verpfänders eine andere Verwertungsfrist mit diesem vereinbart.

(4) ¹Der Pfandleiher hat zu veranlassen, daß die Versteigerung mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen vor dem für die Versteigerung vorgesehenen Zeitpunkt in einer Tageszeitung, in der üblicherweise amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden, bekanntgemacht wird. ²Die Bekanntmachung muß Ort und Zeit der Versteigerung, die allgemeine Bezeichnung der Pfänder, den Namen oder die Firma des Pfandleihers, die Nummern der einzelnen Pfandleihverträge oder die Anfangs- und Endnummern der zur Versteigerung gelangenden Serie sowie den Zeitraum der Verpfändungen ergeben; bei Pfändern, deren Versteigerung bereits in früheren Anzeigen bekanntgemacht worden ist und die nicht versteigert worden sind, genügt an Stelle der Angabe der Nummern und des Zeitraumes ein Hinweis auf die früheren Anzeigen.

§ 10 Zinsen und Vergütung. (1) ¹Der Pfandleiher darf für die Hingabe des Darlehens, für die Kosten seines Geschäftsbetriebes einschließlich der Aufbewahrung, der Versicherung und der Schätzung des Wertes des Pfandes sowie für die Kosten der Pfandverwertung höchstens fordern, vereinbaren oder sich gewähren lassen

1. für die Hingabe des Darlehens einen monatlichen Zins von eins vom Hundert des Darlehnsbetrages,
2. für die Kosten des Geschäftsbetriebes Vergütungen gemäß der Anlage zu dieser Verordnung,
3. die notwendigen Kosten der Verwertung.

²Wird das Darlehen in Teilbeträgen zurückgezahlt, sind die Zinsen und die Vergütungen für die Kosten des Geschäftsbetriebes nach dem noch geschuldeten Teil des Darlehens zu berechnen.

2c PfandIV §§ 11–12a

Pfandleiherverordnung

- (2) Kosten des Geschäftsbetriebes im Sinne des Absatzes 1 sind nicht
1. Prämien für eine auf Verlangen des Verpfänders abgeschlossene besondere Ver-
sicherung,
2. Kosten eines Gutachtens über den Wert des Pfandes.

(3) Der Pfandleiher darf sich die in Absatz 1 genannten Leistungen nicht im
voraus gewähren lassen.

- (4) Soweit nach Absatz 1 Zinsen und Vergütungen nach Monaten berechnet
werden, gilt folgendes:
1. Der Tag der Hingabe des Darlehens darf nur mitgerechnet werden, wenn das
Darlehen an diesem Tage zurückgezahlt wird,
2. ein angefahrener Monat darf als voller Monat gerechnet werden.

(5) Werden mehrere Pfänder gleichzeitig verwertet, so sind die nicht ausscheid-
baren notwendigen Kosten der Verwertung (Absatz 1 Nr. 3) im Verhältnis des
Gesamterlöses zum Erlös für das einzelne Pfand aufzuteilen.

§ 11 Überschüsse aus der Verwertung. (1) ¹⁾Der Pfandleiher hat Überschüs-
se, über die Vereinbarungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 abgeschlossen sind, spätestens
einen Monat nach Ablauf der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Frist an die
zuständige Behörde abzuführen; die zuständige Behörde kann auf Antrag des
Pfandleihers die in Satz 1 genannte Frist von einem Monat aus wichtigem Grunde
verlängern. ²⁾Die abgeführten Überschüsse verfallen dem Fiskus des Landes, in
dem die Verpfändung erfolgt ist.

(2) Stehen in den Fällen des Absatzes 1 den Überschüssen Mindererlöse aus
früheren Vereinbarungen nach § 5 mit demselben Verpfänder gegenüber, so darf
der Pfandleiher sich aus dem Überschuss auch hinsichtlich des Mindererlöses
befriedigen.

§ 12 Aushang. Der Pfandleiher hat in seinen Geschäftsräumen an gut sichtbarer
Stelle einen Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 12a Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2
Nummer 1b der Gewerbeordnung¹⁾ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume oder einen
Wechsel der Räume nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. einer Vorschrift des § 3 Abs. 1, 2 oder 3 über Aufzeichnungen, Unterlagen und
Belege zuwiderhandelt,
3. (aufgehoben)
4. einer Vorschrift
a) des § 5 über die Annahme des Pfandes und die Fälligkeit des Darlehens,
b) des § 6 über die Aushändigung, den Inhalt und die Erneuerung des Pfand-
scheines oder
c) des § 7 Abs. 1 oder 2 über die Numerierung und die Aufbewahrung des
Pfandes oder des § 7 Abs. 4 über das Versehen des Pfandes mit einem
Vermerk

¹⁾ Nr. 1.

- zuwiderhandelt,
5. entgegen § 8 ein Pfand nicht vorschriftsmäßig versichert,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 sich aus dem Pfand befriedigt, entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 das Pfand nicht rechtzeitig verwertet oder entgegen § 9 Abs. 4 nicht veranlaßt, daß die Versteigerung rechtzeitig und vorschriftsmäßig bekanntgemacht wird,
 7. einer Vorschrift des § 10 über Zinsen, Kosten und Vergütungen zuwiderhandelt,
 8. entgegen § 11 Satz 1 Überschüsse nicht oder nicht rechtzeitig abführt oder
 9. entgegen § 12 einen Abdruck dieser Verordnung nicht aushängt.

§§ 13–15 (aufgehoben)

§ 16¹⁾²⁾ Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

Anlage

(zu § 10 Abs. 1 Nr. 2)

Für die Kosten des Geschäftsbetriebes darf der Pfandleiher höchstens fordern, vereinbaren oder sich gewähren lassen

1. eine monatliche Vergütung von
Euro 1,00 bei einem Darlehen bis einschließlich Euro 15,00
Euro 1,50 bei einem Darlehen bis einschließlich Euro 30,00
Euro 2,00 bei einem Darlehen bis einschließlich Euro 50,00
Euro 2,50 bei einem Darlehen bis einschließlich Euro 100,00
Euro 3,50 bei einem Darlehen bis einschließlich Euro 150,00
Euro 4,50 bei einem Darlehen bis einschließlich Euro 200,00
Euro 5,50 bei einem Darlehen bis einschließlich Euro 250,00
Euro 6,50 bei einem Darlehen bis einschließlich Euro 300,00.
Bei einem Darlehen, das den Betrag von 300 Euro übersteigt, unterliegt die monatliche Vergütung der freien Vereinbarung.
2. Neben der in Nummer 1 genannten monatlichen Vergütung kann für die Aufbewahrung, Pflege und Versicherung von Fahrrädern mit Hilfsmotor, Kleinkrafträder, Krafträder mit und ohne Beiwagen, Kraftwagen, Zugmaschinen und Kraftfahrzeuganhängern eine tägliche Vergütung vereinbart werden.

¹⁾ **Amtl. Ann.**: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnungen.

²⁾ **Amtl. Ann.**: Die Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 ist am 7. Februar 1961 im Bundesgesetzblatt I S. 58 verkündet worden.

2d. Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV)

Vom 3. Mai 2019

(BGBl. I S. 692)

FNA 7104-11

geänd. durch Art. 2 VO zur Einführung einer VO über das Bewacherregister und zur Änd. der BewachungsVO v. 24.6.2019 (BGBl. I S. 882)

Es verordnen auf Grund

- des § 11b Absatz 9 Nummer 3 der Gewerbeordnung¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) neu gefasst worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- des § 34a Absatz 2 in Verbindung mit § 32 der Gewerbeordnung¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), von denen § 34a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) geändert und § 32 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) eingefügt worden sind, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

beck-shop.de	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1. Zuständigkeit, Unterrichtung in Strafsachen, Antragstellung	
§ 1	Örtliche Zuständigkeit
§ 2	Unterrichtung in Strafsachen
§ 3	Angaben bei der Antragstellung
Abschnitt 2. Unterrichtungsverfahren	
§ 4	Zweck
§ 5	Zuständige Stelle
§ 6	Verfahren
§ 7	Inhalt der Unterrichtung
§ 8	Anerkennung anderer Nachweise
Abschnitt 3. Sachkundeprüfung	
§ 9	Zweck und Gegenstand der Sachkundeprüfung
§ 10	Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss
§ 11	Prüfung, Verfahren
§ 12	Anerkennung anderer Nachweise
Abschnitt 4. Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen	
§ 13	Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit
Abschnitt 5. Anforderungen an die Haftpflichtversicherung	
§ 14	Umfang der Versicherung
§ 15	Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

¹⁾ Nr. 1.